

Anlage - Abwägungen

B-Plan Nr. 1 "Mühlenkamp", 2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	-
entfällt im Verfahren nach § 13a BauGB	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	-
entfällt im Verfahren nach § 13a BauGB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	Х
10.07.2017-10.08.2017	
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	Х
03.07.2017-10.08.2017	

Hinweise:

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben: Verfahren: § 3 (2) BauGB

Eingabe	Keine.	
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme	
Auswirkung	B-Plan Nr. 1, 2. Änderung	Sonstiges -

B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:

Verfahren: § 4 (2) BauGB

Stand: 16.08.2017

1 von 6

- Agentur f
 ür Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter f
 ür Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hannover
- Industrie- u. Handelskammer Abt. VI, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
- DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.



Stand: 16.08.2017 2 von 6

)	Träger öffentlicher Belange, die explizit <u>keine</u> Hinweise und Anregungen vorgebracht haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	Handwerkskammer, Hannover	17.07.2017
	 Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP 	02.08.2017
	 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 	02.08.2017
	 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden 	07.07.2017
	 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12 	02.08.2017
	 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord 	09.08.2017
	 Vodafone Kabel Deutschland GmbH 	04.08.2017
	 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group 	06.07.2017
	 Erdgas Münster GmbH 	18.07.2017
	 GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL 	11.07.2017
	Gasunie Deutschland Services GmbH	07.07.2017
	Nowega GmbH	13.07.2017
	 Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover 	12.07.2017
	Samtgemeinde Barnstorf	10.07.2017
	Samtgemeinde Rehden	24.07.2017
	 Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" 	07.07.2017
	 St. Ansgar Klinikverbund GmbH/Alexianer Landkreis Diepholz GmbH 	07.08.2017

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
U,	(Anregung im Originaltext vorweg):	verrament 3 4 (2) badeb

Landkreis Diepholz – FD Bauordnung u. Städtebau, 08.08.2017

Eingabe	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB
	Die Planung wird als Verfahren nach § 13a BauGB eingestuft, sodass keine
	naturschutzbehördlichen Bedenken bestehen. Die rechtlichen Anforderungen des
	besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind auch bei der Änderung eines
	Bebauungsplanes nach § 13a BauGB einzuhalten, vor der Entfernung von Bäumen
	oder der Beseitigung von Gebäuden/Gebäudeteilen sind diese auf mögliche
	Brutstandorte und Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Eine artenschutz-
	rechtliche Betroffenheit muss ausgeschlossen werden.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB

Mit den Angaben unter Ziffer 3.12 der Begründung zum Themenbereich "Belange der Wasserwirtschaft (...)" und der Konzeptplanung "Neuordnung der Niederschlagswasserentwässerung" sind die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung im Zuge dieser verbindlichen Bauleitplanung in einem ausreichenden Maße berücksichtigt worden.

Gegenüber den Inhalten der 2. Änderung des B- Plan Nr. 1 bestehen vor diesem Hintergrund seitens der UWB keine Bedenken, jedoch werden seitens der UWB zur Konzeptplanung noch folgende detaillierte Hinweise gegeben:

sind der Konzeptplanung die Einstauvolumina für beide 1. In "Speicherkorbzisternen" (Anmerkung der UWB: die Hersteller solcher Anlagen bezeichnen diese im Regelfall als "abgedichtete Füllkörperrigolen"; es wird



angeregt, diese Bezeichnung zu übernehmen) für ein sog. einjährliches Niederschlagsereignis ermittelt worden. Diese Bemessungshäufigkeit stellt im Hinblick auf die Regelungen der sog. "Generaleinleitungserlaubnis" vom 29.10.1990, Kontroll-Nr. 5371, denen ebenfalls (die damals üblicherweise angesetzten) einjährliche Regenereignisse zugrunde liegen, das Minimum der Anlagensicherheit dardie aktuellen Standards hinsichtlich Bemessungshäufigkeit ergeben sich jedoch aus der DIN EN 752 und DWA-A 118. Auch unter Berücksichtigung der v.g. "Generalerlaubnis" wird seitens der UWB da- her empfohlen, die Rückhalteanlagen im Geltungsbereich des B- Plan Nr. 1 in Anlehnung an Tabelle 3 des DWA-A 118 auf eine Bemessungshäufigkeit (das entspricht der Wahrscheinlichkeit der hydraulischen Überlastung) von nicht häufiger als 1 Mal innerhalb von 3 Jahren (besser: 1 Mal innerhalb von 5 Jahren) auszulegen.

- 2. Im Zuge der der Konzeptplanung nachfolgenden Detailplanung sind die Ablaufpumpen, welche jeweils als "Ablaufdrosseln" wirken und die festgesetzten maximalen Ablaufmengen garantieren sollen, entsprechend hydraulisch zu bemessen bzw. die erforderlichen Leistungen der Drosselpumpen zu ermitteln.
- 3. Die UWB wird im Zuge ihrer Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG zu gegebener Zeit nachvollziehbare Nachweise einfordern, auf welche Art und Weise den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Drosselung der Abflussmengen aus dem Geltungsbereich des B- Plan Nr. 1, 2. Änderung, entsprochen wird. Es wird angeregt, diese Nachweise rechtzeitig vor dem geplanten Einbau der Rückhalteanlagen bei der UWB einzureichen, damit von hier die fachliche Prüfung der Planung erfolgen kann mit der Folge, dass für die Stadt Diepholz zur Oberflächenentwässerung "Planungs- und Ausführungssicherheit" besteht.

Beschlussempfehlung

zu Fachdienst Kreisentwicklung - UNB:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden geeignete Schutzmaßnahmen für potentielle Brutstandorte und Fledermausvorkommen benannt (Kapitel 3.7), die auf Ebene der Bauausführung berücksichtigt werden.

zu Fachdienst Umwelt und Straße - UWB

Die Ausführung, dass die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung im Zuge der Bauleitplanung in einem ausreichenden Maße berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der zu stellenden wasserrechtlichen Anträge erfolgt eine weitere und vertiefende Bearbeitung der Unterlagen. Eine frühstmögliche Abstimmung mit dem Landkreis als zuständiger Behörde wird dabei angestrebt. Die benannten Hinweise werden geprüft und ggf. in das Konzept übernommen. Auf Ebene der Bauleitplanung ergibt sich kein Anpassungserfordernis.

Der Empfehlung, den Begriff der "Speicherkorbzisterne" durch "abgedichtete Füllkörperrigole" zu ersetzen, wird gefolgt und redaktionell in der Begründung umgesetzt.

Auswirk	ung
---------	-----

B-Plan Nr. 1, 2. Änderung
red. Korrekturen der Ausführungen zur
Oberflächenentwässerung

Stand: 16.08.2017 4 von 6

LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 13.07.2017

Eingabe	Es kann nicht unterstellt werden, Planungsbereich vorliegt.	dass keine Kampfmittelbelastung im
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann ein bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung v Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswe Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Lufgem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsges § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskoster Behörden kostenpflichtig.		Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch uftbildauswertung). Der KBD hat nicht die ecken der Bauleitplanung oder des rten, die Luftbildauswertung ist vielmehr rmationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit
Beschlussempfehlung	Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung aufgenommen:	
	"Mit Schreiben vom 13.07.2017 weist das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung darauf hin, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Es werden daher kostenpflichtige Gefahrenerforschungen vorgeschlagen, bei der alliierte Luftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) ausgewertet werden.	
Zur vorsorgenden Gefahrenabwehr wird eine solche Erkundung den jev Vorhabenträgern im Vorfeld von Bauvorhaben empfohlen. Ein allgemeiner auf das Verhalten bei Funden von Rüstungsaltlasten ist in die Planze aufgenommen."		naben empfohlen. Ein allgemeiner Hinweis
Auswirkung	B-Plan Nr. 1, 2. Änderung	Sonstiges
	Ergänzung der Ausführungen zu möglichen Funden von Rüstungsaltlasten in der Begründung	-

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 14.07.2017

Eingabe	Gegen die oben benannte Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir möchten aber am Verfahren weiterhin beteiligt werden und verweisen auf die Erkundigungspflicht der zukünftigen Auftragnehmer.	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	In die Planzeichnung wird folgender Hinweis sinngemäß aufgenommen:	
"Die Schutzvorschriften von Leitung Leitungen ist vor Beginn von Maßn		reibern sind zu beachten. Der Verlauf von n in der Örtlichkeit zu überprüfen."
Auswirkung	B-Plan Nr. 1, 2. Änderung	Sonstiges
	Aufnahme eines Hinweises zum Leitungsschutz	-

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 11.07.2017

Eingabe	Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Es wird dem Bauvorhaben bis zu der von ihnen angegebenen max. Bauhöhe von 15 m über Grund (siehe auch Nachrichtliche Übernahme) zugestimmt.
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 16.08.2017

5 von 6



Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Ich bitte. mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung zu übersenden. Einen Antrag auf Errichtung von Luftfahrthindernissen ist dieser E-Mail beigefügt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender nachrichtlicher Beschlussempfehlung Hinweis auf das Bauschutzgebiet des militärischen Flugplatzes Diepholz sowie die Abstimmungspflicht zum Einsatz von Kränen ist bereits in der Planzeichnung aufgenommen. B-Plan Nr. 1, 2. Änderung Auswirkung Sonstiges

Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke, 07.08.2017

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhal bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht be Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhaben Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen om Münster GmbH befinden. Wir bitten Sie daher, sofern noch nicht gesch Erdgas Münster GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.		er unserer Betriebsführung stehende . g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. urchführung des o. g. Vorhabens. h im Planungsbereich Anlagen der Erdgas daher, sofern noch nicht geschehen, die
Beschlussempfehlung	Die Erdgas Münster GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 18.07.2017 teilte die Nowega GmbH im Auftrag der Erdgas Münster GmbH mit: "Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:	
	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keir Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten." Die Belange des Leitungs- und Anlagenschutzes sind berücksichtigt.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 1, 2. Änderung	Sonstiges -

Bebauungsplan Nr. 1 "Mühlenkamp", 2. Änderung Abwägungen zu den Eingaben im Rahmen der Auslegung der Planung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Stand: 16.08.2017 6 von 6

E)	Eigene Änderungen / I	Ergänzungen
	Verwaltung / Planer	Keine.

F)	Zusammenfassung der frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden		
	B-Plan Nr. 1, 2. Änderung	•	Redaktionelle Korrekturen an den Ausführungen des Oberflächenentwässerungskonzepts.
		•	Ergänzung der Ausführungen zu möglichen Funden von Rüstungsaltlasten.
		•	Ergänzung eines Hinweises zum Leitungsschutz in der Planzeichnung.